

Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 105 (2014)
Heft: 10

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine sichere Investition



Peter Betz,
Bereichsleiter Technik
und Berufsbildung
des VSE

Kennen Sie den «Return on Prevention» oder kurz: «ROP»? Dieser Wert – angelehnt an den aus der Wirtschaft bekannten «Return on Investment» – wurde 2011 aufgrund einer Befragung von 300 Unternehmen in 16 Ländern errechnet. Insgesamt ergab sich dabei ein ROP von 2.2. Es ist dies das ökonomische Erfolgspotenzial der Investitionen in die betriebliche Präventionsarbeit. Oder, etwas einfacher ausgedrückt: Pro Franken, den ein Unternehmen in die Sicherheit investiert, kommen 2.20 Franken zurück. Es ist also eine im wahrsten Sinne des Wortes sichere Investition.¹

Aber selbstverständlich sind bei diesem Thema nicht nur ökonomische Aspekte ausschlaggebend: Denn letztendlich ist keine Arbeit so wichtig, um ein Leben zu riskieren. Dies ist auch der Leitsatz der neuen Sicherheits-Charta, die von der Suva in Zusammenarbeit mit Arbeitgeberverbänden, Planern und Gewerkschaften ins Leben gerufen wurde. Es handelt sich dabei um ein Bündnis für mehr Arbeitssicherheit zwischen den an der Arbeit betei-

ligten Partnern. Der VSE hat diese Charta kürzlich unterzeichnet und verpflichtet sich damit, sich dafür einzusetzen, dass das Prinzip «Stopp bei Gefahr – Gefahr beheben – weiterarbeiten» konsequent gelebt wird.

Unsere Branche trägt eine grosse Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeitenden. Auch wenn die Anzahl tödlicher Unfälle im Laufe der letzten Jahre – auch dank verschiedenen Präventionsmassnahmen – laufend abgenommen hat, so ist doch jeder Unfall einer zu viel. Daher ist es unserem Verband ein Anliegen, in Sicherheitsfragen eine Vorreiterrolle einzunehmen. Mit der Sicherheits-Charta wollen wir ein Zeichen setzen, dass Sicherheit immer an erster Stelle kommt. Ich lege unseren Mitgliedern ans Herz, die Charta ebenfalls zu unterzeichnen und betriebsintern entsprechende Massnahmen zu etablieren. Nebst all dem menschlichen Leid, das so vermieden werden kann, zeigt der eingangs erwähnte ROP, dass sich dies auch finanziell positiv auswirken kann.

¹ www.sicherheits-charta.ch

Un investissement sûr

Peter Betz,
Responsable Tech-
nique et formation
professionnelle de
l'AES

Connaissez-vous le «Return on Prevention» ou en abrégé le «ROP»? Cette valeur, basée sur le «Return on Investment», bien connu en économie, a été calculée en 2011 sur la base d'une enquête réalisée auprès de 300 entreprises dans 16 pays. Globalement, il en a résulté un ROP de 2,2. Il s'agit là du potentiel économique de réussite des investissements dans le travail de prévention de l'entreprise. Ou dit plus simplement: pour chaque franc investi dans la sécurité, l'entreprise en reçoit 2,20. Au sens propre du mot, il s'agit là d'un investissement sûr.¹

Il n'y a pas que les aspects économiques qui jouent un rôle dans ce contexte: car finalement, aucun travail ne mérite qu'une vie soit risquée. C'est là aussi le nouveau principe directeur de la nouvelle charte de la sécurité lancée par la Suva en collaboration avec les organisations patronales, les bureaux d'études et les syndicats. Il s'agit d'une alliance en vue de renforcer la sécurité au travail entre les partenaires impliqués au travail. L'AES a récem-

ment signé cette charte et s'oblige ainsi à s'engager pour que le principe «STOP en cas de danger, sécuriser, reprendre le travail» soit réellement vécu.

Notre branche porte une grande responsabilité au niveau de la sécurité de ses collaborateurs. Bien que le nombre des accidents mortels ait continuellement baissé au cours des dernières années – notamment grâce à diverses mesures de prévention, chaque accident reste un accident de trop. C'est pourquoi notre association souhaite jouer un rôle pionnier en matière de sécurité. Avec la charte de la sécurité, nous souhaitons donner un signal clair comme quoi la sécurité est toujours au premier plan. J'invite nos membres à signer également la charte et à prendre des mesures dans leur entreprise. Outre la souffrance humaine qui peut être ainsi évitée, le ROP mentionné au début montre que la prévention peut aussi avoir des effets positifs au niveau des finances.

¹ www.charte-securite.ch

Weniger ist mehr



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik
des VSE

Dies ist die Hauptbotschaft des VSE an die Adresse des Bundesamtes für Energie, welches sich anschickt, die zwischenzeitlich auf Eis gelegte Revision des Stromversorgungsgesetzes vorzubereiten. Die Liste der regulatorischen Baustellen ist mit anderen Worten um ein Kapitel reicher geworden und die Unsicherheiten für die Branche nehmen weiter zu.

Umso wichtiger ist es, dass sich Umfang und Inhalt der Revision nicht an den Wünschen der Verwaltung, sondern am tatsächlichen Bedarf orientieren. Ausgangspunkt bildet dabei die Feststellung, dass die Ziele des Stromversorgungsgesetzes – sichere Elektrizitätsversorgung und wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt – durch die gegenwärtige Regelung erreicht werden.

Eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzes ist daher nicht nötig. Es gibt insbesondere keinerlei Veranlassung, das geltende Regulierungsmodell der Netzerlöse zu ändern. Ferner braucht es weder ein weitergehendes Unbundling noch eine Liberalisierung des Messwesens. Da-

gegen spricht die Energiestrategie 2050, deren Umsetzung eine intensivere Koordination der Wertschöpfungsstufen erfordert. Ein weitergehendes Unbundling würde mithin zu Ineffizienzen führen. Und das Beispiel von Deutschland zeigt, dass eine Liberalisierung des Messwesens erhebliche Probleme generiert. Praktisch alle anderen EU-Staaten verzichten denn auch darauf, zumal das EU-Recht keine entsprechenden Vorhaben macht.

Die Revision des Stromversorgungsgesetzes sowie der dazugehörigen Verordnung muss sich vielmehr auf die Behebung von Lücken und die Klärung von Unsicherheiten beschränken. So sind beispielsweise klare Kriterien für die Anrechenbarkeit der Kosten von intelligenten Lösungen im Netzbereich zu definieren und den Netzbetreibern muss ermöglicht werden, bei den Netztarifen vermehrt Leistungskomponenten einzuführen, damit der Entsolidarisierung ein Riegel geschoben werden kann.

Mit der berechtigten Forderung nach einer schlanken Revision steht der VSE nicht alleine da. Die Verwaltung ist deshalb gut beraten, sich bei ihren Arbeiten vom Prinzip des «Weniger ist mehr» leiten zu lassen.

Agir moins pour agir mieux

Thomas Zwald,
Responsable politique de l'AES

Voici le message principal de l'AES à l'attention de l'Office fédéral de l'énergie qui s'apprête à reprendre la révision de la loi sur l'approvisionnement en énergie qui avait été temporairement suspendue. Autrement dit : un chapitre est encore venu alourdir la longue liste des chantiers en matière de régulation. L'insécurité pour la branche ne cesse d'augmenter.

Il est donc d'autant plus important que l'ampleur et le contenu de la révision soient basés sur les besoins effectifs et non sur les désirs de l'administration. Il faut partir de la constatation que les objectifs de la loi sur l'approvisionnement en électricité – approvisionnement fiable en électricité et marché de l'électricité axé sur la concurrence – sont atteints au moyen de la réglementation actuelle.

De ce fait, une révision de fond de la loi n'est pas nécessaire. Il n'y a pas lieu de modifier le modèle de régulation des recettes du réseau en vigueur. Ni un unbundling plus poussé ni une libéralisation de la mesure ne sont nécessaires. La Stratégie énergétique 2050 s'y oppose. Sa mise

en œuvre nécessite une coordination plus intense des niveaux de valeur ajoutée. Un plus ample unbundling serait totalement inefficace. Et l'exemple de l'Allemagne montre qu'une libéralisation de la mesure donne lieu à des problèmes considérables. Pratiquement tous les Etats de l'UE renoncent à faire ce pas, d'autant plus que le droit européen ne le stipule pas.

La révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité et l'ordonnance correspondante doivent se limiter plutôt à combler les lacunes et à clarifier les incertitudes. Il faut donc par exemple définir des critères clairs pour l'imputabilité des coûts de solutions intelligentes dans le domaine du réseau et le gestionnaire de réseau doit pouvoir introduire davantage de composants de la puissance dans les tarifs d'électricité afin qu'un terme puisse être mis à la désolidarisation.

LAES n'est pas la seule à revendiquer une révision svelte. L'administration ferait donc bien de suivre le principe «agir moins pour agir mieux» dans le cadre de ses travaux.

Mit höherem Coolness-Faktor zu mehr Energieeffizienz

Der VSE hat bei seiner Geschäftsstelle in Aarau eine eigene Strom-Tankstelle in Betrieb genommen. Mit diesem Schritt unterstreicht er sein Engagement für energieeffiziente Fortbewegungsmöglichkeit. Inhaber eines E-Mobils können dort kostenlos Strom tanken.

E-Mobilität galt lange als teure Spielerei für Wohlbetuchte. Die Fahrzeuge seien zudem nicht praktikabel und es fehle an Strom-Tankstellen. Diese «Mängel» sind längst überholt. Der höhere Anschaffungspreis gegenüber einem Fahrzeug mit konventionellem Verbrennungsmotor ist bereits nach wenigen Jahren wettgemacht. Und das Netz an Lade-stationen wird laufend dichter.

«Auf mehrere Jahre hin gerechnet ist dieser Tesla günstiger als etwa ein Volvo», sagt Edoardo De Monaco und zeigt auf das luxuriös aussehende und ausgestattete Elektrofahrzeug, den Tesla Model S. Das Auto sieht anders aus, als man sich von Elektro-Fahrzeugen gewohnt ist. Es erinnert eher an einen Jaguar oder an einen Maserati. Die Anschaffungskosten seien denn auch etwas höher als bei einem Auto der gehobenen Mittelklasse, gibt De Monaco zu. Aber dafür falle ein grosser

Teil der üblichen Unterhaltskosten weg, erklärt De Monaco. Und der Coolness-Faktor eines Teslas sei ungleich höher. Sein Unternehmen Demelectric installiert in der Schweiz die Ladestationen der in den Benelux-Ländern etablierten Marke Becharged. Die Ersparnisse bei Versicherungskosten und Steuern sowie erheblich weniger Ausgaben für Treibstoff machten bereits nach etwa fünf Jahren die höheren Anschaffungskosten wett, rechnet De Monaco die Vorteile eines Elektro-Autos vor. Er freut sich aber nicht nur wegen den immer erschwinglicheren Preisen bei laufend verbesserten Leistungswerten, wie grössere Reichweiten der Akkus. «Wir haben die Erfahrung gemacht, dass Besitzer von Elektro-Fahrzeugen ein stärkeres Bewusstsein für das Thema Energieeffizienz entwickeln», sagt er. Viele Tesla-Besitzer liessen sich zu Hause eine Fotovoltaik-Anlage installieren.

Das hört VSE-Direktor Michael Frank gerne. «Energieeffizienz ist keine Einbahnstrasse, jede einzelne Person kann ihren Beitrag dazu leisten. Wir als Verband tun das, was in unseren Möglichkeiten steht», sagt Frank. So sei die Strom-Tankstelle ein Bekenntnis zu mehr Energieeffizienz, ein Ausdruck des langjährigen Engagements des VSE in diesem Bereich. Aber nicht nur: Michael Frank verweist auf den vom VSE gestalteten Lehrgang zum «Eidg. dipl. Energie- und Effizienzberater/in», der diesen Herbst erstmals durchgeführt wird.

Demelectric sei froh über die Zusammenarbeit mit dem VSE, sagt De Monaco. Für ihn stellt die Strom-Tankstelle in Aarau einen wichtigen Meilenstein im Versorgungsnetz der Schweiz dar. Zudem erhofft er sich durch sie eine Signalwirkung in der Strombranche. Md

Weitere Informationen

Die Strom-Tankstelle für zwei Fahrzeuge befindet sich in der Einstellhalle des VSE-Geschäftssitzes an der Hinteren Bahnhofstrasse 10 in Aarau. Sie steht inklusive Parkplatz Mitgliedern des VSE, Kunden, Besuchern und Mitarbeitern während der Anwesenheit beim VSE unentgeltlich zur Verfügung. Bedienungsanleitung und AGB unter www.strom.ch/stromtankstelle.



Bekenntnis zu mehr Energieeffizienz: VSE-Direktor Michael Frank (l.) und Edoardo De Monaco, Demelectric, vor der neuen Stromtankstelle am VSE-Hauptsitz in Aarau.

Zwei neue VSE-Mitglieder

Der VSE begrüsst zwei neue assoziierte Mitglieder.

Die EVU Partners AG mit Sitz in Aarau ist ein auf Schweizer Energie- und Versorgungsindustrie spezialisiertes Beratungsunternehmen. Es unterstützt seine Kunden in den Bereichen Strategie, Finanz- und Rechnungswesen, Corporate Finance sowie bei der Umsetzung der Regulierungsanforderungen. Das Un-

ternehmen zählt elf Mitarbeitende und berät unter anderem Gemeinde- und Stadtwerke, Regional- und Überlandwerke sowie Institutionen, wie zum Beispiel den Bund, Kantone, Städte und Gemeinden.

Die Fichtner Management Consulting AG mit Sitz in Zürich ist ein in der Schweiz tätiges Dienstleistungsunternehmen. Es erbringt insbesondere techni-

sche und wirtschaftliche Unternehmensberatung sowie die Entwicklung und Implementierung von Informationssystemen im Bereich Infrastrukturmanagement für die Ver- und Entsorgung. Das Unternehmen erwirtschaftet zwei Drittel des Umsatzes im Bereich der Energiewirtschaft, bei Projekten im Bereich Strom, Gas, Wasser, Abwasser sowie Wärme. Se

Sicherheitsnachweis

Periodische Kontrolle und Privatsphäre

Die Einforderung des Sicherheitsnachweises durch den Netzbetreiber kann zu Dissonanzen zwischen Netzbetreiber und Grundeigentümer führen. Der Bundesgerichtsentscheid 2C_1/2009 vom 11. September 2009 zum Thema Kontrolle und Schutz der Privatsphäre ist eine juristische Folge davon. Der Entscheid wird nachfolgend erläutert.

Susanne Leber

Damit die Kommentierung des Entscheides nachvollziehbar ist, werden vorab die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen in Erinnerung gerufen.

Sicherheitsnachweis

Der Eigentümer einer elektrischen Installation hat dafür zu sorgen, dass seine Installation ständig den Anforderungen an die Sicherheit und den Anforderungen zur Vermeidung von Störungen entspricht. Er muss Mängel unverzüglich beheben lassen; auf Verlangen muss er den entsprechenden Sicherheitsnachweis beibringen (Art. 5 Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV [1]). Der Sicherheitsnachweis ist zu erbringen, wenn der Eigentümer eine elektrische Installation von einem Ersteller übernimmt (35 NIV) oder im Rahmen des periodischen Nachweises (Art. 36) nach Ablauf der auf ihn zutreffenden Kontrollperiode gemäss Anhang zur NIV. Für die Vornahme der Kontrolle beauftragt der Eigentümer den Ersteller resp. ein unabhängiges Kontrollorgan, eine akkreditierte Inspektionsstelle oder in gewissen Fällen das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI, Art. 32 Abs. 2 NIV), welche – nach Behebung allenfalls festgestellter Mängel – den Sicherheitsnachweis ausstellen (Art. 32 NIV). Dessen Mindestinhalt ist in Art. 37 NIV umschrieben.

Gewisse Sicherheitsnachweise sind an das ESTI einzureichen (z.B. Eigenversorgungsanlagen als Insellösung; Art. 35 Abs. 2 NIV, Art. 32 Abs. 2 NIV, Art. 34 Abs. 4 NIV), alle anderen an den Netzbetreiber, aus dessen Niederspannungsverteilnetz die elektrische Anlage versorgt wird (Art. 33 Abs. 1 NIV).

Nachfolgend wird nur noch die rechtliche Ausgangslage des Netzbetreibers beschrieben; jene des ESTI gestaltet sich im Wesentlichen analog.

Der Netzbetreiber überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise, prüft sie stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnet gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zur Mängelbehebung an (Art. 33 Abs. 2 NIV). Unvollständige oder offensichtlich unrichtige Sicherheitsnachweise weist er zurück und ordnet ebenfalls die notwendigen Massnahmen an (Art. 38 NIV). Er hat die Sicherheitsnachweise bis zur Beendigung der nächsten periodischen Kontrolle (mind. aber fünf Jahre) aufzubewahren und führt ein Verzeichnis aller von ihm versorgten elektrischen Installationen (Art. 33 NIV).

Sechs Monate vor Ablauf der Kontrollperiode fordert der Netzbetreiber den Eigentümer einer aus seinem Niederspannungsverteilnetz versorgten elektrischen Installation auf, den Sicherheitsnachweis bis zum Ende der Kontrollperiode an ihn einzureichen (Art. 36 Abs. 1 NIV). Diese Frist kann bis längstens ein Jahr nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode verlängert werden; wird der Sicherheitsnachweis trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der angesetzten Frist eingereicht, übergibt der Netzbetreiber die Durchsetzung der periodischen Kontrolle dem ESTI.

Wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine elektrische Installation der NIV nicht (mehr) entspricht, kann der Netzbetreiber (aber auch das ESTI) die Installation einer Stichprobenkontrolle unterziehen (Art. 39 NIV, regelt auch die Kostentragung).

Mängel, welche Personen oder Sachen gefährden können, müssen unverzüglich behoben werden und wenn eine unmittelbare und erhebliche Gefahr besteht, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die Stromzufuhr zum Installationsteil, von dem die Gefährdung ausgeht, sofort zu unterbrechen (Art. 40 Abs. 1 NIV).

Im Übrigen setzt der Netzbetreiber dem Anlageneigentümer eine angemessene Frist für die Behebung allfälliger Mängel. Erfolgt die Mängelbehebung und/oder die Durchführung der anberaumten Massnahmen nicht innert der angesetzten Frist, übergibt der Netzbetreiber die Durchsetzung der Mängelbehebung dem ESTI (Art. 40 NIV).

Das ESTI ist generell Kontrollstelle hinsichtlich der Vorschriften zur Vermeidung von Gefahren und Schäden durch Schwach- und Starkstromanlagen, mit Ausnahme der der Eisenbahngesetzgebung zugehörigen Anlagen (Art. 21 und 3 EleG [2]). Zur Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften, wie z.B. die NIV, kann es Verfügungen erlassen, welche beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind (Art. 23 EleG), und Bussen bis zu CHF 5000 aussprechen (Art. 56 EleG).

Kontrolle und Privatsphäre

Im Bundesgerichtsentscheid 2C_1/2009 vom 11. September 2009 [3] geht es um ein Ehepaar, das vom zuständigen Netzbetreiber (nachfolgend: EVU) mehrmals aufgefordert worden war, den Sicherheitsnachweis für die periodische Kontrolle seines Einfamilienhauses einzureichen. Das Paar weigerte sich zufolge früherer nachteiliger Erfahrungen und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, die erforderliche Kontrolle in die Wege zu leiten.

Das EVU übergab in der Folge den Fall an das ESTI zur Durchsetzung. Dieses stellte dem Paar eine Aufforderung, den Sicherheitsnachweis für die Kontrolle innert der angesetzten Frist einzureichen, zu. Das Paar erklärte sich für eine Kontrolle nur ausserhalb der Wohnräume bereit. Nach weiterem Schriftwechsel setzte das ESTI dem Paar mit förmlicher Verfügung vom 21. Mai 2008 eine Frist bis 21. Juni 2008, um den verlangten Sicherheitsnachweis einzureichen und drohte für den Fall der Miss-

achtung der Anordnung eine Ordnungsbusse an und verlangte für die Verfügung eine Gebühr von CHF 600.

Das Paar erhob gegen die Verfügung eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, welche abgewiesen wurde; daraufhin focht es das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht an und unterlag.

Kontrollmassnahmen = Eingriff in die Privatsphäre

Die Beschwerdeführer hatten vor Bundesgericht u. a. geltend gemacht, die verlangte Kontrolle verletze ein Grundrecht, nämlich den Anspruch auf Achtung des Privatlebens und der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Bundesverfassung, BV [4]). Das Bundesgericht hält fest, dass staatliche Kontrollmassnahmen im Haus zu einem Eingriff in das Grundrecht der Privatsphäre und der Wohnung führen. Dies sei insbesondere der Fall, wenn das staatliche Kontrollorgan Zutritt zu allen privaten Räumen erhalten müsse (Bundesgerichtsentscheid Erwägung E. 4.2).

Rechtfertigung für den Eingriff in die Privatsphäre

Der Eingriff in ein Grundrecht ist jedoch unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Einschränkung eines Grundrechts setzt eine gesetzliche Grundlage und ein öffentliches Interesse voraus; der Eingriff muss verhältnismässig sein, was bedeutet, dass er geeignet, erforderlich und zumutbar sein muss, um das im öffentlichen Interessen liegende Ziel zu erreichen (Art. 36 BV; E. 4.3 bis 4.4).

Gesetzliche Grundlage: Nur schwerwiegende Einschränkungen des Grundrechts verlangen eine gesetzliche Grundlage in der Form eines Gesetzes im formellen Sinne (Art. 36 Abs. 1 BV). Für die Beurteilung, ob ein Eingriff schwerwiegend ist, ist ein objektiver Massstab anzuwenden. Das subjektive Empfinden des Betroffenen ist nicht massgebend. Das Bundesgericht hält dafür, da die Kontrolle elektrischer Installationen sich auf diese Installationen beschränke, sei eine solche nicht vergleichbar mit einer Hausdurchsuchung, welche auch die privaten (persönlichen) Gegenstände miteinbeziehe. Da die Kontrolle nur alle 20 Jahre und erst noch durch eine vom Eigentümer aus der Liste der

Kontrolleure frei ausgewählte und von ihm beauftragte Person vorgenommen würde, handle es sich aus objektiver Sicht um einen leichten Eingriff in die Privatsphäre. Für diesen Eingriff genüge eine gesetzliche Grundlage der Verordnungsstufe.

Im Rahmen der Überprüfung und Bejahung des Gesetzesmässigkeit der Bestimmungen der NIV zum Sicherheitsnachweis für die periodische Kontrolle, hält das Bundesgericht abschliessend fest, dass zwar auch in der NIV nicht schriftlich niedergelegt ist, dass den Kontrollorganen im Rahmen der Kontrolle Zugang zu allen privaten Räumlichkeiten mit elektrischen Installationen zu gewähren sei; dies ergäbe sich jedoch zwingend aus dem Sinn der Kontrollvorschriften, denn anders lasse sich der verlangte Sicherheitsnachweis nicht erbringen (E. 4.3.2 bis 4.3.4).

Öffentliches Interesse: Damit ein Eingriff in ein Grundrecht gerechtfertigt werden kann, muss er im öffentlichen Interesse liegen oder sich durch den Schutz von Grundrechten Dritter rechtfertigen (Art. 36 Abs. 2 BV). Hierzu hält das Bundesgericht fest, dass die Kontrolle elektrischer Installationen sowohl dem Schutz von Sachen als auch dem Schutz von Personen, wie die Beschwerdeführer selber, aber auch Dritten wie Gästen, Handwerkern, Rettungskräften dient und zwar auch dann, wenn die Kontrolle ein allein stehendes Einfamilienhaus betreffe. Der hinter der periodischen Kontrolle stehende Schutzgedanke bezwecke, Abnutzungsdefekte rechtzeitig aufzudecken, was zulässigen polizeilichen Interessen entspreche (E. 4.4.1).

Verhältnismässigkeit: Der Eingriff in die Privatsphäre besteht darin, dass die Beschwerdeführer für den Erhalt des Sicherheitsnachweises eine Kontrolle ihrer elektrischen Anlagen erdulden müssen. Es fragt sich, ob diese Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar ist, um die öffentlichen Interessen zu wahren.

Die periodisch innert einer bestimmten Frist vorzunehmende Kontrolle, die zum Sicherheitsnachweis führt, ist eine geeignete Massnahme, um Sachen und Personen vor den Folgen defekter elektrischer Leitungen zu schützen.

Die Kontrolle aller elektrischen Anlagen ist erforderlich, ansonsten der im öffentlichen Interesse verfolgte Schutzzweck nicht erreicht werden kann.

Schliesslich erachtet das Bundesgericht den Sicherheitsnachweis mittels Kontrolle auch als zumutbar. Die schlechten Erfahrungen der Beschwerdeführer mit Elektrokontrollunternehmen waren für das Bundesgericht nicht massgebend; die Beschwerdeführer hätten es selber in der Hand, eine vertrauenswürdige und nach ihren Preisvorstellungen arbeitende Person auszuwählen.

Schutz persönlicher Daten

Die Beschwerdeführer hatten auch einen Verstoß gegen ihren Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten (Art. 13 Abs. 2 BV) geltend gemacht. Aus dem veröffentlichten Entscheid geht leider nicht hervor, worin diesbezüglich die Vorbringen der Beschwerdeführer genau bestehen. Das Bundesgericht hält dazu nur fest, dass nicht ersichtlich sei, dass die vom ESTI angeordnete Kontrolle der elektrischen Installationen der Beschwerdeführer zu einem Missbrauch von Daten führe; die Massnahme der Kontrolle betreffe einzig Sicherheitsaspekte und damit verbunden Kenntnisse über die auf dem Grundstück der Beschwerdeführer vorhandenen elektrischen Anlagen (E. 4.5).

Für die Erhebung weiterer, insbesondere persönlicher Daten durch den Kontrolleur bieten die Bestimmungen der NIV zu Kontrolle und Sicherheitsnachweis selbstredend keine Rechtsgrundlage. Eine weitergehende Datenaufnahme oder gar ein «Herumschnüffeln» wäre rechtlich problematisch. Soweit sich die Aufnahme von Daten im Rahmen der Bestimmungen der NIV zu Kontrolle und Sicherheitsnachweis bewegt, erfolgt sie jedoch rechtmässig.

Referenzen

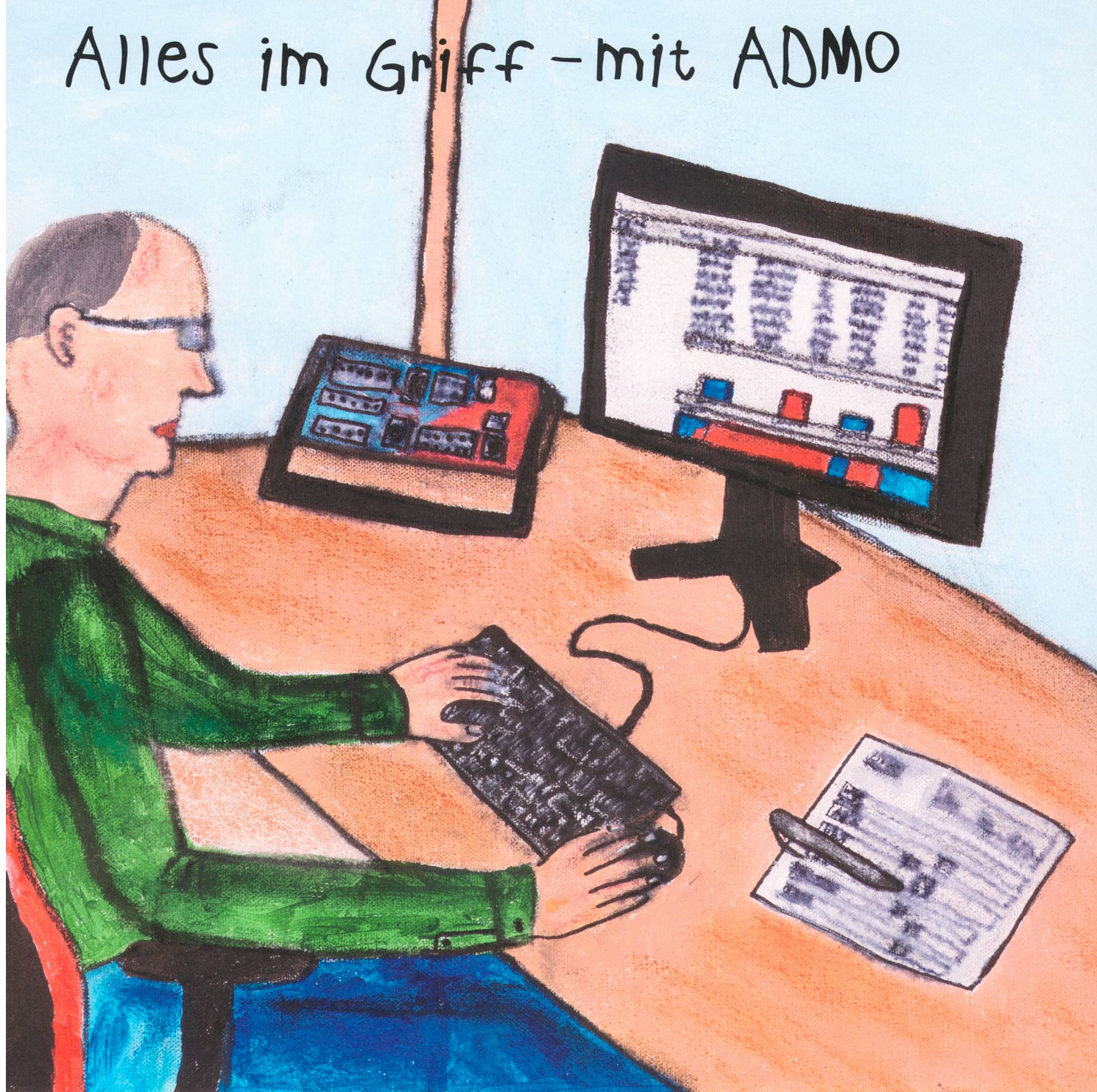
- [1] Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen, Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV, Systematische Sammlung des Bundesrechts SR 734.27
- [2] Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, Elektrizitätsgesetz, EleG, SR 734.0
- [3] <http://www.bger.ch> unter: Rechtsprechung -> weitere Urteile ab Jahr 2000
- [4] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101

Autorin



Susanne Leber, Rechtsanwältin, EMBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist Leiterin Recht beim VSE.
susanne.leber@strom.ch

Alles im Griff – mit ADMO



Seit vielen Jahren betreut mein Papa bei unserem Stadtwerk schon die Wartung des gesamten Schutzsystems. Dabei hat er viel zu tun – Prüfungen planen, Dokumente verwalten, Wartungszyklen einhalten und Prüfergebnisse speichern. Durch diese ständige Zustandsbewertung sorgt er für eine sichere Energieversorgung.

Jetzt hat Papa für seine Arbeit tolle Unterstützung bekommen: Mit **ADMO** von OMICRON hat er nun eine einfach zu bedienende **Wartungsmanagement-Software**, mit der sich sämtliche Daten der Instandhaltung strukturiert, sicher und unternehmensweit einheitlich verwalten lassen. Somit hat Papa alle Aktivitäten immer zentral im Griff.

Die Transparenz und Einfachheit von ADMO begeistert meinen Papa Tag für Tag.

